

verbraucherzentrale
Bundesverband

NUTZEN EINER LAIENVERSTÄNDLICHEN LEBENSMITTELKENNZEICHNUNG IN DEUTSCHLAND

Sophie Herr, Leitung Team Lebensmittel,
Verbraucherzentrale Bundesverband

THEMATISCHE EINORDNUNG

- Weltweiter Anstieg von Übergewicht, Adipositas und chronischen Krankheiten wie Diabetes Typ 2.
- In Europa ist eins von drei Kindern übergewichtig oder adipös (WHO).
- Laut DGE ist nur noch eine Minderheit der Erwachsenen in der Lage, das Körpergewicht bis ins höhere oder hohe Alter im Bereich des Normalgewichtes zu halten.
- **Ein Grund:** Verfügbarkeit und Verzehr energiedichter Lebensmittel und Getränke.

DISKUTIERTERTE MAßNAHMEN

- Nationale Reduktionsstrategie für Zucker, Fett und Salz in Fertigprodukten.
- Einschränkungen von Marketing-Aktivitäten für unausgewogene Lebensmittel, insbesondere für Kinder.
- Interpretative Nährwertkennzeichnung.
- Verbraucherbildung und -aufklärung.

LEBENSMITTELKENNZEICHNUNG – ALLGEMEIN

- Gesundheitliche Schutzfunktion
- Grundlage für informierte Kaufentscheidungen
- Wirtschaftliche Schutzfunktion
- Schutz des Qualitätswettbewerbs

WAS IST EINE GUTE LEBENSMITTELKENNZEICHNUNG?

Überprüfen der

- Nützlichkeit
- Nutzbarkeit
- Verständlichkeit
- Tatsächliche Nutzung

NÄHRWERTKENNZEICHNUNG – KONKRET

Pflicht

- Nährwertkennzeichnung in Tabellenform.
- Angabe von Brennwert (Energiegehalt) und Hauptnährstoffe.
- Die Angaben müssen sich auf 100 Gramm oder 100 Milliliter eines Lebensmittels beziehen.

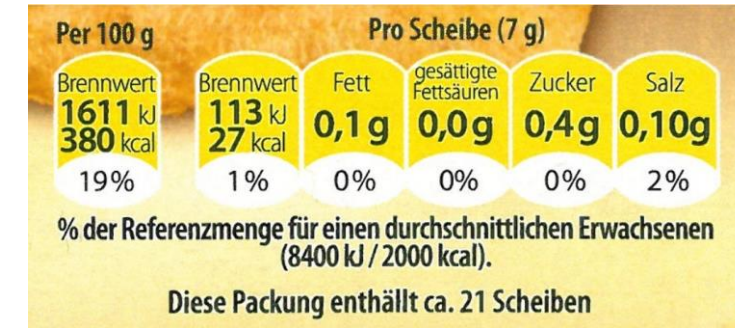
Möglich

- Freiwillige Wiederholung der wichtigsten Nährwerte auf der Schauseite.
- Zusätzliche Berechnung pro Portion.
- Angabe in Prozent der Tageszufuhr für Vitamine und Mineralstoffe.

FREIWILLIGE NÄHRWERTKENNZEICHNUNG

1) Interpretativ

- Die „Guideline Daily Amounts“ (GDA).
- Ampelkennzeichnung.
- Nutri Score in Frankreich.



2) Positivkennzeichnungen (Beispiele)

- Das Green Keyhole-Modell.
- Das „Bessere Wahl“-Herz Symbol.



3) Aktueller Vorstoß der Lebensmittelindustrie



FORDERUNG VZBV ZUR NÄHRWERTKENNZEICHNUNG

- Interpretative (farbliche) Nährwertkennzeichnung. Verbraucher wünschen sich leicht nachvollziehbare Nährwertangaben auf Lebensmitteln durch die Einteilung in „grün“, „gelb“ und „rot“.
- Einheitlicher Bezugswert von 100g oder 100ml für eine bessere Vergleichbarkeit.
- Flächendeckende verpflichtende Einführung EU-weit.

VERWIRRUNG UM DIE ZUCKERKENNZEICHNUNG

Nährwertkennzeichnung

- Bei der Nährwertkennzeichnung werden unter Zucker alle Einfach- und Zweifachzucker (Mono- und Disaccharide) **zusammengefasst**.
- Dazu gehört neben Saccharose auch Fruktose (Fruchtzucker) und Laktose (Milchzucker), die in vielen Produkten von Natur aus enthalten sind.

Zutatenliste

- In der Zutatenliste werden alle Zuckerarten **einzel**n aufgeführt. Steht dort Zucker, so ist der Rüben- oder Rohrzucker, also Saccharose gemeint.
- Zudem steht Zucker nicht immer als solches in der Zutatenliste, sondern kann sich hinter **vielen Begriffen** verstecken.

VERWIRRUNG UM DIE ZUCKERKENNZEICHNUNG

Health Claim Verordnung (HCVO) und Zucker:

- „Zuckerarm“
- „Zuckerfrei“
- „Ohne Zuckerzusatz“

ZUCKERKENNZEICHNUNG VERSTÄNDLICH?

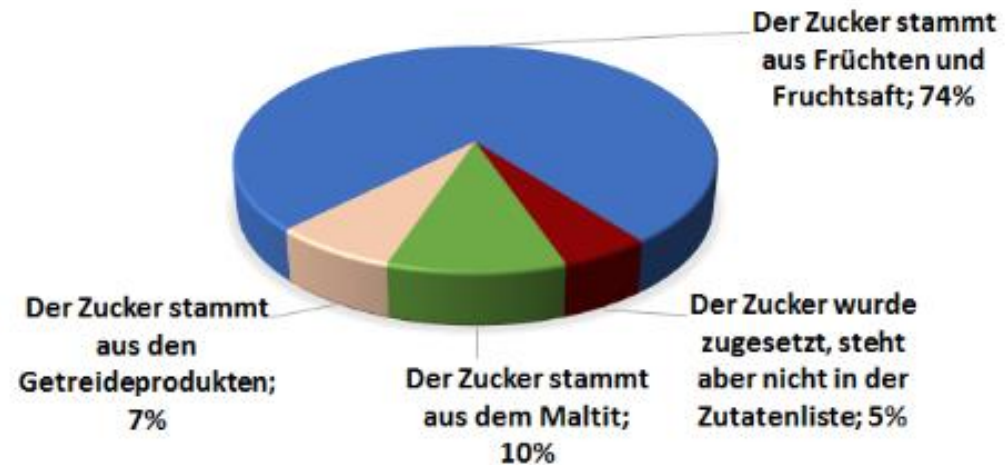
Umfrage des Portals Lebensmittelklarheit.de (März 2017)

- Nicht-repräsentative Umfrage (fiktiver Müsliriegel).
- Frage: „Bitte schauen Sie, ob oder wie die Angaben in der Zutatenliste und in den Nährwertangaben zusammenpassen. Zucker steht in der Nährwerttabelle, nicht aber bei den Zutaten. Wie lässt sich dieser Widerspruch auflösen? Welche Antwort trifft für Sie am besten zu?“

Zutaten

Vollkorngetreideflocken 40 % (Hafer-, Weizen-), Süßungsmittel Maltit, getrocknete Früchte 14 % (Rosinen, Datteln, Cranberrys), Cornflakes 6 % (Mais, Salz, Gerstenmalzextrakt), Sonnenblumenöl, Apfelsaftkonzentrat, Weizenmehl

Nährwerte pro 100 g	
Energie	1480 kJ / 352 kcal
Fett	6,1 g
davon gesättigte Fettsäuren	2,1 g
Kohlenhydrate	68,2 g
davon Zucker	12,1 g
Eiweiß	7,0 g
Salz	0,25 g



PRAXISBEISPIELE

Verbraucherbeschwerde:

- Hersteller wirbt auf Tomaten-Ketchup-Flasche mit der Aufschrift „ohne Zuckerzusatz“.
- In der Zutatenliste auf der Rückseite ist ersichtlich, dass dem Produkt das Süßungsmittel Sucralose zugesetzt wurde.

Einschätzung Verbraucherzentrale:

- Meldungen und Anfragen zeigen, dass Verbraucher bei der Angabe „ohne Zuckerzusatz“ zum Teil davon ausgehen, dass Zucker eingespart und nicht einfach durch Süßungsmittel ersetzt wurde.
- Das Produkt erfüllt die lebensmittelrechtlichen Vorschriften: Die Angabe „ohne Zuckerzusatz“ ist zulässig, wenn statt Zucker Süßungsmittel enthalten sind. Der Hinweis auf die verwendeten Süßungsmittel muss in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung erfolgen, die aber nicht auf der Schauseite der Verpackung stehen muss.

PRAXISBEISPIELE

Verbraucherbeschwerde:

- Aufdruck auf der Bonbon-Packung ausdrücklich unten in rotem Streifen vermerkt: „zuckerfrei“ und darüber steht: „Gesüßt mit Steviolglycosiden aus STEVIA“.
- Aber auf der Rückseite der Verpackung in der Auflistung der Zutaten ist die Liste der Süßungsmittel aufgelistet. Darunter Isomalt, Maltitsirup, Sorbitsirup etc. sowie Karamellzuckersirup.

Einschätzung Verbraucherzentrale:

- Die Karamellen werden mit der Aussage „Gesüßt mit Steviolglycosiden aus STEVIA“ beworben, obwohl auch andere Süßungsmittel in nicht unerheblichen Anteilen enthalten sind.
- Lebensmittel dürfen mit der Eigenschaft „zuckerfrei“ beworben werden, wenn sie pro 100 g oder 100 ml nicht mehr als 0,5 g Zucker enthalten.
- Verbraucher, die 0 % Zucker erwarten, können sich getäuscht sehen, wenn sie Karamellzuckersirup in der Zutatenliste finden.

ZUSAMMENFASSUNG: PROBLEM UND FORDERUNGEN ZUCKERKENNZEICHNUNG

Problem:

- „Versteckter Zucker“.
- Verbraucherverständnis für Kennzeichnung „Zuckerarm“, „Zuckerfrei“ oder „Ohne Zuckerzusatz“?
- Kennzeichnung von Süßungsmitteln.

Forderungen:

- Angabe „Ohne Zuckerzusatz“ mit verbindlichem Hinweis, dass das Produkt von Natur aus Zucker enthält.
- Eindeutige Kennzeichnung von Süßstoffen auf der Schauseite.
- Die Verkehrsbezeichnung soll verpflichtend auf der Schauseite von Lebensmitteln platziert werden.

FAZIT: NUTZEN EINER LAIENVERSTÄNDLICHEN KENNZEICHNUNG

- Orientierung und Entscheidungshilfe für Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf.
 - Verständliche und verlässliche Informationen auf einen Blick.
 - Leichte Lesbarkeit
 - Gewährleistung von Schutz (gesundheitlich, wirtschaftlich), keine Täuschung.
-
- Lebensmittelkennzeichnung in den letzten Jahren verbessert (LMIV)
 - **Aber:** Lebensmittelkennzeichnung muss sich an Bedürfnissen von Verbrauchern orientieren und kontinuierlich angepasst und bewertet werden.

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Markgrafenstraße 66
10969 Berlin

info@vzbv.de
www.vzbv.de

